



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

9. Jahrgang

28.03.2017

Nr. 7 / S. 1

---

## Inhalt

1. Haushaltssatzung der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2017

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

## Haushaltssatzung der Stadt Büren



### für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Büren mit Beschluss vom 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

##### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Ergebnisplan</u> mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	41.707.706 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.397.254 EUR
im <u>Finanzplan</u> mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.708.684 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.106.963 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.152.907 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.826.313 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	675.497 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	185.898 EUR

festgesetzt.

#### § 2

##### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 675.500,- EUR festgesetzt.

Davon entfallen 330.497 € auf die Kreditaufnahme im Rahmen des Landesförderprogramms „Gute Schule 2020“, das über 4 Jahre bis einschließlich 2020 läuft. Das Gesamtvolumen für die Stadt Büren beträgt 1.321.988 €. Das Land übernimmt die Zinszahlungen und die Schuldentilgung.

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 4****Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR

und

die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.689.548 EUR festgesetzt.

**§ 5****Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6****Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 312 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 429 v.H. |

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| <b>2. Gewerbesteuer auf</b> | 417 v.H. |
|-----------------------------|----------|

Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Büren eine Hebesatzsatzung erlassen hat.

**§ 7****Grundsteuer A**

Von dem Aufkommen der Grundsteuer A werden 33 v. H. zweckgebunden für den Ausbau und die Instandsetzung der Wirtschaftswege verwendet.

**§ 8****Haushaltssicherungskonzept**

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

**§ 9****Wertgrenze Investitionen**

Die Höhe der Wertgrenze, oberhalb derer Investitionen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 20.000 € festgesetzt.

**§ 10****Bewirtschaftungsregelungen**

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen zu nachstehenden Budgetebenen (Deckungsringe) verbunden:

Budgetebene Abschreibungen	Budgetebene Schulaufwendungen GS Almetal
Budgetebene Allg. Finanzwirtschaft	Budgetebene Schulaufwendungen FS Almeschule
Budgetebene Bewirtschaftungskosten	
Budgetebene Polit. Gremien	Budgetebene Schulaufwendungen HS
	Mühlenkampschule
Budgetebene Hochbau	Budgetebene Schulaufwendungen GS Lindenhof
Budgetebene Innere Leistungsverrechnung	Budgetebene Schulaufwendungen RS Heinz-Nixdorf
Budgetebene Aufwendungen Kindergärten	Budgetebene Schulaufwendungen Gesamtschule
Budgetebene Personalkosten	Budgetebene Schulaufwendungen GS Steinhausen
Budgetebene Personalrat	Budgetebene Schulaufwendungen GS Wegwarte
Budgetebene Sachl. Aufw. Verwaltung allg. und Politik	Budgetebene Schulaufwendungen GS Wegwarte
Budgetebene Sachl. Aufw. Bauen u. Infrastruktur	Budgetebene Schülerbeförderungskosten
Budgetebene Sachl. Aufw. Öff. Sicherheit und Ordnung, Abfall	Budgetebene Sonst. Aufw. Verwaltung allg. u. Politik
Budgetebene Sachl. Aufw. Schule	Budgetebene Sonst. Aufw. Bauen u. Infrastruktur
	Budgetebene Sonst. Aufw. Kultur, Heimatpflege, Stadtmarketing
	Budgetebene Sonst. Aufw. Öff. Sicherheit u. Ordnung, Abfall
Budgetebene Sachl. Aufw. Stadtmarketing, Tourismus	Budgetebene Sonst. Aufw. Schule
Budgetebene Sachl. Aufw. Soziales	Budgetebene Sonst. Aufw. Soziales
Budgetebene Sachl. Aufw. Sport u. Bäder	Budgetebene Sonst. Aufw. Sport u. Bäder
Budgetebene Sachl. Aufw. Forstwirtschaft, öffentl. Grün	Budgetebene Sonst. Aufw. Forstwirtschaft, Ö. Grün
Budgetebene Sonst. Finanzanlagen	Budgetebene Tiefbau - Unterhaltung Infrastruktur, Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung
Budgetebene St.Offene Jugendarbeit	Budgetebene Tiefbau - Sonstige Einrichtungen

2. Ausgenommen von der Aufnahme in Budgets nach Absatz 1 sind die Aufwendungen für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher (§ 15 Gemeindehaushaltsverordnung).
3. Die Absätze 1 - 2 gelten entsprechend für Auszahlungen. Investitionsmaßnahmen > 410 € netto sind von der Aufnahme in Budgets ausgenommen.
4. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen ohne Rücksicht auf das Budgetergebnis zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe.
5. Die Einleitung eines Verfahrens nach § 83 Gemeindeordnung i. V. m. § 11 der Haushaltssatzung bleibt bei Überschreitung eines gebildeten Budgets / Deckungskreises unberührt.

### **§ 11**

#### **Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Über die Leistung unerheblicher überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen / Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO entscheidet der Kämmerer – im Übrigen der Rat der Stadt Büren (§ 83 Abs. 2 GO).

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnisplanes bzw. Auszahlungen des Finanzplanes, über deren Leistung der Kämmerer entscheiden kann, werden angesehen:

- a. Aufwendungen und Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtungen beruhen, in uneingeschränkter Höhe,
  - b. Aufwendungen die keine Auszahlungen zur Folge haben, bis zu einem Betrag von 200.000 €,
  - c. Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
  - d. alle anderen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €.
2. Die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen obliegt dem Kämmerer bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der in § 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen, im Einzelfall jedoch nicht mehr als 20.000 €.

Büren, den 16.03.2017

gez.

Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 17.03.2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Verfügung vom 24.03.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 29.03.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung Finanzen, Zimmer 37, Königstr. 16, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 28.03.2017

gez.

Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister